



Einwohnergemeinde
4657 Dulliken
Gemeindeverwaltung

30. Juni 2010 TF / AG

g:\gesamtablage\7 umwelt und raumordnung\790 raumordnung allg\bau- und justizdep. so, vernehmli.
richtplananp. kkn, 23.06.10.doc

Einschreiben

Bau- und Justizdepartement
des Kantons Solothurn
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einwohnergemeinde Dulliken reicht Ihnen innert offener Frist folgende

Einwendungen

gegen die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN) ein, mit dem

Antrag

Die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwert Niederamt KKN) ist nicht zu genehmigen, mit folgender

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Einwendungen.....	1
Antrag.....	1
Begründung.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
x) Vorbemerkungen.....	3
1. Grundlagen	3
2. Interessenabwägung.....	3
3. Materielle Anforderungen	3
4. Formelle Anforderungen.....	4
a) Landverbrauch	5
1. Allgemein	5
2. Fruchtfolgeflächen.....	5
3. Wald.....	5
4. Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen.....	6
5. Fazit	7
b) Verkehrsauswirkungen	7
1. Allgemein	7
2. Umfahrung Olten-Südwest.....	7
3. Sachplan Verkehr.....	8
4. Schwerverkehr und Gefahrguttransport	8
5. Fazit	8
c) Regionalwirtschaftliche Entwicklung und Abgeltungen.....	8
1. Allgemein	8
2. Sozio-ökonomische Studie GPN.....	9
3. Wohngemeinde Dulliken	9
4. Akzeptanz der Bevölkerung	9
5. Abgeltungen	9
6. Fazit	10
d) Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz	10
1. Naturschutz	10
2. Ortsbildschutz	11
3. Wald.....	11
4. Gewässerschutz und Fischerei	11
5. Fazit	12
e) Kühlsystem, Möglichkeiten der Nutzung der Abwärme	12
f) Weitere raum- und umweltwirksame Auswirkungen.....	12

x) Vorbemerkungen

1. Grundlagen

Die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans betreffend Neues Kernkraftwerk Niederamt (KKN) wirft grundsätzliche Fragen der Interessenabwägung zwischen sich gegenseitig widersprechenden Zielen auf. Es ist deshalb notwendig, sich die Aufgabe und Funktion der kantonalen Richtplanung zu vergegenwärtigen und mit der vorliegenden Anpassung KKN zu vergleichen.

Der kantonale Richtplan dient vorab der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er muss aufzeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Dabei bestimmt der Richtplan die Richtung der weiteren Planung auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest. Der Richtplan steuert in diesem Sinne das staatliche raumwirksame Handeln. Als raumwirksam gelten nur gezielte und gewollte Einflussnahmen auf den Raum, nicht aber staatliches Handeln, das nebenbei Auswirkungen auf den Raum haben kann. Insbesondere fiskalpolitische Anliegen sind nicht Inhalt eines Richtplanes. Darauf wird insbesondere bei dem Themenbereich regionalwirtschaftliche Entwicklung und Abgeltungen (c) näher eingegangen.

2. Interessenabwägung

Im Weiteren muss der kantonale Richtplan die richtplanwesentlichen Ergebnisse der Konzepte und Sachpläne des Bundes aufzeigen bzw. übernehmen (Art. 22 Abs. 1 RPV). Ob und inwieweit die Aussagen aus den Konzepten und Sachplänen des Bundes unverändert übernommen werden müssen bzw. verhandelbar sind, entscheidet sich grundsätzlich nach der rechtlichen Tragweite der jeweiligen Bundesaufgabe. Insbesondere bei sich zuwiderlaufenden raumwirksamen Interessen hat der Richtplan aufzuzeigen, wie diese Widersprüche gelöst werden sollen. Solche Widersprüche treten bei der Richtplananpassung KKN insbesondere im Themenbereich Natur- und Landschafts- sowie Gewässerschutz (d) auf. Steht nämlich der zuständigen Behörde bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so fordert Art. 3 RPV explizit, dass die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei müssen die betroffenen Interessen ermittelt und beurteilt sowie die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Die Behörde hat die Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse darzulegen. Diese gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung wurde bei der vorliegenden Richtplanaufgabe nicht bzw. nur ungenügend vorgenommen.

3. Materielle Anforderungen

Als inhaltliche Anforderung an einen Richtplan gilt es, die Planungsgrundsätze nach Art. 3 RPG einzuhalten. Diese finden ihre Konkretisierung in Art. 2 Abs. 1 RPV. Die zuständigen Behörden prüfen demnach bei der Planung raumwirksamer Aufgaben unter anderem:

- wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird;
- welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen;
- ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist;
- welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern.

Bei der Richtplananpassung KKN fällt insbesondere auf, dass zwar Varianten in Betracht gezogen werden (Projektvariante 1 und 2), jedoch **keine** Alternativen geprüft worden sind. Ausschlaggebend war, dass der Kantonsrat von Solothurn am 30. Oktober 2007 den überparteilichen Auftrag erteilte, das Niederamt als Standort für ein neues Kernkraftwerk zu sichern. Trotz dieses eng gefassten Auftrages wäre es die Pflicht der zuständigen Behörde gewesen, aus raumplanerischer Sicht geeignete Alternativen zu prüfen und vorzuschlagen. Der Hinweis auf die behauptete "*relative Standortgebundenheit*" (Bericht Richtplananpassung, S. 40) vermag in dieser Hinsicht nicht zu genügen. Das für den Bericht der Richtplananpassung zuständige Amt für Raumplanung hält selbst fest, dass das Planungsgebiet KKN nicht der einzige mögliche Standort für ein neues Kernkraftwerk ist. "*Jedoch haben die zurzeit laufenden Abklärungen verschiedener Kraftwerksbetreiber und Elektrizitätsgesellschaften gezeigt, dass in der Schweiz wohl nur wenige, für ein Kernkraftwerk geeignete und auch verfügbare Standorte bestehen.*" (Bericht Richtplananpassung, S. 40). Es ist symptomatisch, dass die **raumplanerische** Frage möglicher weiterer Standorte für ein Kernkraftwerk den Kraftwerksbetreibern und Elektrizitätsgesellschaften überlassen bleibt. Zuständig für die Beantwortung dieser Frage unter Berücksichtigung der raumplanerischen Grundsätze ist gemäss Art. 2 Abs. 3 RPG aber die für die Raumplanung zuständige Behörde und nicht die Kraftwerksbetreiber und Elektrizitätsgesellschaften.

4. Formelle Anforderungen

Hinsichtlich der formellen Planungsgrundsätze verstösst die vorliegende Auflage gegen den Grundsatz der umfassenden Planung nach Art. 6 und 8 RPG. Dieser Grundsatz verlangt, dass der Planungsgegenstand vollständig und lückenlos erfasst wird. Ein selektives Herausgreifen und Beplanen nur einzelner Fragen ist unzulässig. Insbesondere die fehlende Koordination mit der von der Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt (GPN) in Auftrag gegebenen sozio-ökonomischen Studie erlaubt keine umfassende Planung. Die im Themenbereich regionalwirtschaftliche Entwicklung und Abgeltungen (c) aufgeworfenen, raumwirksamen Fragen können ohne die Ergebnisse dieser Studie nicht beantwortet werden. Es ist deshalb zu fordern, dass die Richtplananpassung so lange sistiert wird, bis die Ergebnisse der sozio-ökonomischen Studie vorliegen und mit einbezogen werden können.

Zu den einzelnen Themenbereichen ist folgendes festzuhalten:

a) Landverbrauch

1. Allgemein

Die Einwohnergemeinde Dulliken lehnt die Anpassung des Richtplans, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN), ab.

Die im Bericht zur Richtplananpassung festgehaltene Interessenabwägung (S. 50 ff.) ist einseitig und in der räumlichen Betrachtung zu stark eingeschränkt. Der Auffassung des Amtes für Raumplanung, dass *"die heutigen Nutzungen des in der Bauzone liegenden Teils des Projektareals KKN [...] eine solche Umzonung weitgehend ohne Interessenkonflikte zu[lassen]"* wird widersprochen. Die heutige Zoneneinteilung besteht zum überwiegenden Teil aus Landwirtschaftszone (21.4 ha) und Wald (3 ha) sowie Industrie-, Arbeits- und Gewerbezone (8.3 ha). Eine Umzonung dieser Flächen in eine (Kern-)Energiezone führt sehr wohl zu Interessenkonflikten.

2. Fruchtfolgeflächen

Einerseits geht wertvolles, landwirtschaftlich genutztes Land verloren, welches im Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes aufgenommen ist. Der Bericht gibt keine Auskunft darüber, wie gross die Fläche an FFF im Kanton Solothurn ist. Gemäss dem geltenden Richtplan (LE-1.2) wird eine Fläche von insgesamt 18'040 ha ausgewiesen. Im Bericht Richtplancontrolling des Kantons Solothurn aus dem Jahr 2008 wird hingegen nur noch eine Fläche von 17'779 ha FFF verzeichnet (S. 16). Der Bericht zur Richtplananpassung unterlässt es festzuhalten, wie hoch der nicht rückführbare Anteil der FFF ist und welche Auswirkungen dies auf den gesamten Bestand der FFF im Kanton Solothurn hat. Es ist unbestritten, dass *"die Energieversorgung [...] eine Aufgabe von nationaler Bedeutung"* (S. 51) darstellt - gleichzeitig ist aber auch die *"langfristige Sicherung der Versorgungsbasis des Landes"* (LE-1.2, B. Ziele) von nationalem Interesse. Eine tatsächliche Abwägung dieser beiden nationalen Interessen im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtplananpassung wurde nicht vorgenommen.

Die 21.4 Hektaren sind wertvolles Acker- und Wiesland, topfeben und maschinell, somit auch rationell und wirtschaftlich bearbeitbar. Der Wert des Landes und der daraus fliessenden autonomen Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten ist höher einzustufen als die Energieversorgung.

3. Wald

Hinsichtlich der betroffenen Waldflächen fehlt die Interessenabwägung zwischen dem in Art. 77 BV statuierten Schutz der verschiedenen Funktionen des Waldes. Nach Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wald soll dieser in seiner Fläche und räumlichen Verteilung geschützt werden. Auch der geltende, kantonale Richtplan nimmt Bezug auf die Erhaltung und den Schutz des Waldes (LE-4) und sieht zur Sicherstellung der öffentlichen Interessen am Wald die forstliche Planung vor. Der vorliegende Bericht über die Richtplananpassung nimmt weder eine Interessenabwägung vor, noch sieht er Massnahmen zum Schutz und Erhalt des betroffenen Waldgebietes vor.

Der Wald erfüllt Funktionen, welche sowohl für Menschen als auch für Tiere und Pflanzen von grundlegender Bedeutung sind. Als klassische Funktionen gelten die Holzproduktion, die Schutzwirkung gegen Naturgefahren, der Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die Wohlfahrt für den Menschen. Der von der Richtplananpassung betroffene Wald, insbesondere der Auenwald erfüllt sämtliche vorgenannten Funktionen. Vor allem die Schutzfunktion gegen Überschwemmungen der Alten Aare, die wertvolle und einzigartige Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und die Freizeit- sowie Erholungsfunktion für die gesamte Bevölkerung des Niederamtes führen zu einem hohen gesellschaftlichen Wert. Gemäss einer Studie hat die Freizeit- und Erholungsfunktion einen durchschnittlichen Wert von mindestens CHF 430.-- pro Jahr und Benutzer (SCHELBERT H., MAGGI R., ITEN R., NIELSEN C., LANG T., BUSE I., HENZMANN J., Wertvolle Umwelt. Ein wirtschaftswissenschaftlicher Beitrag zur Umwelteinschätzung in Stadt und Agglomeration Zürich. Zürich, 1988). Bezogen auf die Wohnbevölkerung der drei Standortgemeinden ergibt dies einen jährlichen Wert des betroffenen Waldgebietes von CHF 2'631'600.--. Bezieht man die gesamte Bevölkerung des Niederamtes mit ein, ergibt dies ein jährlicher Wert der Freizeit- und Erholungsfunktion von mehr als CHF 15'000'000.--! Aussen vor bleibt dabei der Wert der Holzproduktion, der Schutz- und Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen. Die Einwohnergemeinde Dulliken ist fest überzeugt, dass die Interessen der Region Niederamt an einem intakten Wald, welcher sämtliche vorgenannten Funktionen erfüllen kann, diejenigen an der sicheren nationalen Stromversorgung überwiegen.

4. Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen

Die Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen sind für verschiedene Nutzungen vorgesehen. Während in der Industriezone störende Industriebetriebe zulässig sind, dürfen in der Gewerbe- und Arbeitszone nur nicht bzw. mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden (§§ 31^{bis} PBG). Es ist offensichtlich, dass eine Nutzung als Energiezone mit einem neuen Kernkraftwerk die betroffene Fläche massiv stärker belastet, als die bisherige Nutzung mit nicht bzw. mässig störenden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben. Auch hier fehlt im vorliegenden Bericht über die Richtplananpassung eine neutrale Interessenabwägung vollständig.

Das neue Kernkraftwerk Niederamt KKN soll mit einem Hybridkühlturm betrieben werden. Ein solcher Hybridkühlturm verursacht eine konstante Lärmemission, welche beispielsweise beim Kernkraftwerk Neckarwestheim in Deutschland auch aus 800 Metern Entfernung noch mit 32 Dezibel hörbar ist. Im Radius von ein bis zwei Kilometern des geplanten Hybridkühlturms leben ca. 7'200 Personen, welche durch die Lärmimmissionen des Hybridkühlturms belastet würden - unabhängig von der Einhaltung der Lärmgrenzwerte. Diese Beeinträchtigung ist klar stärker, als wenn die heute bestehende Nutzung durch nicht bzw. mässig störende Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben wahrgenommen würde. Auch die übrigen negativen Emissionen des geplanten Kernkraftwerkes Niederamt KKN belasten die Region stärker als die heute bestehende Nutzungen der Industrie, Arbeits- und Gewerbezone. Beispielsweise ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens von 5 % zu rechnen, ganz abgesehen von der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Das Interesse der Bevölkerung an der Beibehaltung der bestehenden Zonenordnung überwiegt dasjenige der sicheren Stromversorgung bei weitem.

5. Fazit

Die benötigte Fläche für das neue Kernkraftwerk Niederamt (KKN) weist einen hohen raumwirksamen Landverbrauch auf, welcher eine umfassende und sorgfältige Interessenabwägung verlangt. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN), nicht zu genehmigen ist.

b) Verkehrsauswirkungen

1. Allgemein

Gemäss dem vorliegenden Bericht zur Richtplananpassung entspricht das durch das Kernkraftwerk Niederamt (KKN) induzierte Verkehrsaufkommen einer Zunahme von 5 %. Es ist im Weiteren davon auszugehen, dass 90 % aller Personenwagen- und Lieferwagenfahrten sowie 100 % aller Lastwagenfahrten die Erschliessungsachsen Südwest und Südost benutzen.

Die Einwohnergemeinde Dulliken liegt an der Erschliessungsachse Südwest (Kantonsstrasse H5) und ist durch die geschätzte Verkehrszunahme überdurchschnittlich betroffen. Einmal mehr befasst sich der vorliegende Bericht nicht mit der im Rahmen eines solchen Projekts notwendigen Interessenabwägung. Es wird pauschal festgestellt, dass *"das geplante KKN [...] sowohl auf dem lokalen, als auch auf dem übergeordneten Strassennetz zu keiner signifikanten Veränderung der Verkehrsabläufe"* führt (S. 52). Dieser Auffassung wird widersprochen.

Im Weiteren vermag die Richtplananpassung nicht aufzuzeigen, welches Ausmass das Verkehrsaufkommen während der fast zehnjährigen Bauzeit des Kernkraftwerkes Niederamt KKN erreicht und zu welchen Belastungen dies führt. Die Auflage, die Auswirkungen der Verkehrsbelastung während der Bau- und Betriebsphase seien in einem Konzept ersichtlich zu machen, genügt nicht. Vielmehr ist klar aufzuzeigen, was die räumlichen Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind.

2. Umfahrung Olten-Südwest

Einerseits ist zurzeit der Einfluss der Umfahrung Olten-Südwest auf das Verkehrsaufkommen auf der H5 völlig offen und die Zunahme insbesondere des Berufsverkehrs nicht abzuschätzen. Auf den Verkehrsfluss zwischen Olten und Aarau dürften im Weiteren insbesondere die Massnahmen im Zusammenhang mit der geforderten Pflörtneranlage in Wöschnau einen grossen Einfluss haben. Bereits heute ist im Berufsverkehr eine Überlastung der H5 zwischen Aarau und Olten festzustellen. Die vorliegende Richtplananpassung vermag nicht aufzuzeigen, wie die sich mit der Zunahme um 5 % verstärkte Verkehrsproblematik im Niederamt gelöst werden soll.

3. Sachplan Verkehr

Andererseits stellt der Sachplan "Verkehr" des Bundes klar fest, dass die Probleme im Raum Zofingen-Olten-Aarau bei der Überlagerung von internationalen, nationalen und lokalen Verkehrsflüssen liegen. Diese Überlagerung führt bereits heute zu übermässigen Belastungen durch Luftschadstoffe (PM 10) in den Agglomerationen Olten und zu städtebaulichen Beeinträchtigungen im Hauptstrassennetz Olten-Schönenwerd-Aarau, mithin also zu Beeinträchtigungen der H5 (Sachplan Verkehr, Teil Programm, 26. April 2006, S. 35 sowie Detailkarte B). Die Behauptung des Amtes für Raumplanung, dass *"das Gebiet [gemeint ist das Niederamt] verfügt über eine ausreichende Verkehrserschliessung"* ist somit nicht richtig (S. 52). Es ist stossend, dass eine Zunahme des Verkehrsaufkommens von 5 % auf Grund eines einzelnen Projekts in Kauf genommen wird, ohne gleichzeitig Massnahmen aufzuzeigen, wie die Belastung durch Luftschadstoffe (PM 10) minimiert werden kann.

4. Schwerverkehr und Gefahrguttransport

Der Betrieb eines neuen Kernkraftwerkes Niederamt KKN führt unweigerlich zu einer Zunahme des Schwerverkehrs und insbesondere der Gefahrguttransporte. Das Brennmaterial wird entweder über das bestehende Strassennetz oder über das Stammgeleise hin- und weggeführt. Damit ist automatisch eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers und der Umwelt im Allgemeinen sowie der Bevölkerung gegeben. Die Richtplananpassung hat zwingend aufzuzeigen, wie der erhöhten Gefährdung begegnet wird und welche raumwirksamen Massnahmen notwendig sind, um das Risiko einer Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen zu minimieren.

5. Fazit

Die Richtplananpassung hätte klar aufzuzeigen, wie der durch das Projekt KKN entstehende Mehrverkehr ohne zusätzliche Belastung der Region aufgenommen werden könnte bzw. welche raumwirksamen Massnahmen notwendig sind, um gesamthaft die Verkehrsachse H5 nicht zusätzlich zu belasten. Da diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt ist, lehnt die Einwohnergemeinde Dulliken die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN), ab.

c) Regionalwirtschaftliche Entwicklung und Abgeltungen

1. Allgemein

Das Niederamt weist mit dem Kernkraftwerk Gösgen KKG bereits heute eine starke räumliche Belastung auf. Mit dem Projekt des Kernkraftwerk Niederamt KKN wird die Region mit einer weiteren räumlich sehr dominanten Grossanlage belastet. Die ehemals ländliche Region Niederamt würde zusätzlich räumlich arg in Mitleidenschaft gezogen. Die Einwohnergemeinde Dulliken ist der Auffassung, dass das Niederamt mit dem Bau eines weiteren Kernkraftwerkes an Standortqualität einbüsst und die Entwicklungschancen der Region eingeschränkt wird.

2. Sozio-ökonomische Studie GPN

Die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt hat eine sozio-ökonomische Studie in Auftrag gegeben, welche die regionalwirtschaftlichen und -sozialen Auswirkungen des Projekts KKN aufzeigen soll. Diese Studie ist unter anderem vom Kanton Solothurn mitfinanziert. Es wird erwartet, dass die Studie konkrete Aussagen über die Auswirkungen auf Bevölkerung, Arbeitsplätze, Steueraufkommen, etc. beinhaltet. Es ist absolut unverständlich, weshalb die Planaufgabe zur Anpassung des Richtplans vor der Veröffentlichung dieser sozio-ökonomischen Studie erfolgt. Insbesondere die Interessenabwägung zum Bereich Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft kann nicht vorgenommen werden, bevor die Ergebnisse der sozio-ökonomischen Studie vorliegen.

3. Wohngemeinde Dulliken

Im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans will sich die Einwohnergemeinde Dulliken als Wohngemeinde zwischen den Zentren Olten-Aarau-Zofingen positionieren. Der Kanton Solothurn hat diese Strategie mit der Genehmigung der revidierten Ortsplanung gutgeheissen. Die aktuelle Schätzung des Kantons zur Bevölkerungsentwicklung geht davon aus, dass in Dulliken die Einwohnerzahl bis 2030 auf 4'718 Personen abnimmt. Die betreffende Studie (Raumbeobachtung im Kanton Solothurn, Bevölkerung und Wohnen, Juni 2007) ist vor dem Einreichen des überparteilichen Auftrags zur Sicherung des Niederamts als Standort eines neuen Kernkraftwerks entstanden und berücksichtigt die Auswirkung eines solchen Grossprojektes auf die Bevölkerungsentwicklung im Niederamt nicht. Die Einwohnergemeinde Dulliken ist der Auffassung, dass das KKN zu einer zusätzlichen Abnahme der Wohnbevölkerung führt. Verlässliche Angaben dazu kann einzig die sozio-ökonomische Studie liefern und es ist einmal mehr zu verlangen, dass die entsprechenden Ergebnisse abgewartet werden.

4. Akzeptanz der Bevölkerung

Es wirkt befremdend, dass der Bericht über die Raumplananpassung unter dem Titel der regionalwirtschaftlichen Auswirkungen Ausführungen zur Akzeptanz der Bevölkerung zur Kernenergie beinhaltet. Im Richtplanverfahren sind einzig und alleine die räumlich relevanten Auswirkungen des Standortes KKN festzuhalten. Die Akzeptanz der Bevölkerung zur Kernenergie hat keinen Einfluss auf die Raumwirksamkeit eines Kernkraftwerkes Niederamt KKN und kann deshalb nicht Gegenstand der Richtplananpassung sein. Einmal mehr scheinen hier die wirtschaftlichen Interessen der Betreibergesellschaft wichtiger zu sein, als die neutrale und objektive Beurteilung der räumlichen Auswirkungen eines neuen Kernkraftwerkes KKN. Eine solche Vermischung von räumlichen und rein wirtschaftlichen Argumenten ist unzulässig.

5. Abgeltungen

Es ist offensichtlich, dass mit dem Thema der Abgeltungen bereits heute die betroffenen Gemeinden milde gestimmt werden sollen. Auch hier gilt, dass einzig und alleine die räumlich relevanten Auswirkungen Gegenstand

des Richtplanverfahrens sein dürfen. Insbesondere die im Kapitel VE-2.5 Kernenergie festgehaltenen Auflagen und Bedingungen betreffend Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sowie Sitz der Betreibergesellschaft sind für das Richtplanverfahren irrelevant, da jegliche räumliche Relevanz fehlt. Mit der Festlegung des Sitzes der Betreibergesellschaft geht es einzig und alleine darum, den Standortgemeinden Däniken, Gretzenbach und Niedergösgen das zu erwartende Steuersubstrat zu sichern. Die Einwohnergemeinde Dulliken, welche von dem Projekt KKN ebenso betroffen ist wie alle übrigen Gemeinden im Niederamt, wendet sich auf das Bestimmteste gegen irrelevante Inhalte im Richtplanverfahren und fordert die Ausklammerung solcher sachfremder Elemente.

6. Fazit

Die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederamt KKN), ist nicht zu genehmigen, da die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen erst mit Vorliegen der sozio-ökonomischen Studie der GPN beurteilt werden können. Eventualiter ist die Richtplananpassung zu sistieren und nach Vorliegen der sozio-ökonomischen Studie erneut aufzulegen.

d) Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

1. Naturschutz

Im Bereich des Projekts Kernkraftwerk Niederamt KKN befinden sich zahlreiche kommunal, kantonale und eidgenössisch geschützte Objekte. Dazu gehören die Alte Aare, der Kanal, der Dorfbach/Mühlebach (Naturinventar Niedergösgen, ANL 1998) sowie das Vorkommen von seltenen und wertvollen Auenwaldbeständen von nationaler Bedeutung. Betroffen ist im Weiteren der Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung in Obergösgen, die kantonale Uferschutzzone und das kantonale Wald- und Naturreiservat Schachen mit Kipp sowie das Waldreservat im Obergösgen Schachen. Auf eidgenössischer Ebene ist der Obergösgen Schachen im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete eingetragen und geschützt (Objekt SO69). Er ist die Heimat von seltenen Tieren wie der Gelbbauchunke, dem Feuersalamander, etc.

Eine klare Auslegeordnung der Auswirkungen eines Kernkraftwerkes Niederamt KKN auf die vorgenannten Schutzobjekte fehlt im Bericht über die Richtplananpassung völlig. Es wird einzig festgehalten, dass die Auswirkungen *"so gering wie möglich zu halten"* sind und Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen getroffen werden müssen (VE-2.5.2 neu). Damit ist völlig offen, ob die in Art. 78 BV festgehaltenen Schutzziele beeinträchtigt werden oder nicht. Beispielsweise ist unklar, welchen Einfluss die Bautätigkeiten an der Alten Aare auf das Amphibienlaichgebiet im Obergösgen Schachen hat oder ob der Auenwald bestehen bleibt oder abgeholzt wird. Dies sind alles raumwirksame Folgen, welche im Rahmen der Richtplananpassung in Betracht gezogen werden müssen. Es muss zwingend eine Interessenabwägung zwischen den grundsätzlichen Zielen des Naturschutzes gemäss Art. 78 BV und dem Interesse nach einer sicheren Energieversorgung stattfinden. Eine sorgfältige und wertende Abwägung zwischen den beiden sich entgegenstehenden öffentlichen Interessen ergibt den Vorrang für die Belange des Naturschutzes. Elektrischer Strom lässt sich an sehr vielen Orten produzieren, Flora und Fauna sind standortgebunden. Ihr Schutz wiegt höher als die Stromversorgung.

Die Festlegung von allfälligen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist nicht raumwirksam und kann damit nicht Bestandteil der Richtplananpassung sein. Das Projekt Kernkraftwerk Niederaamt KKN hat für die Region eine schwerwiegende, irreversible räumliche Beeinträchtigung zur Folge, so dass von der Richtplananpassung abzusehen ist. Die entstehenden Beeinträchtigungen insbesondere im sensiblen Lebensraum der Alten Aare können nicht durch allfällige Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen abgegolten werden.

2. Ortsbildschutz

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ist das Ortsbild von Schönenwerd-Niedergösgen mit der Stift- und Schlosskirche als nationales Ortsbild geschützt. Der geplante Hybridkühlturm des Kernkraftwerkes Niederaamt KKN ist mit 60 Meter Höhe und einem Durchmesser von ca. 150 Meter eine klare, zusätzliche Beeinträchtigung dieses geschützten Ortsbildes. Blickt man von Dulliken Richtung Osten ist bereits heute das Ortsbild durch den Kühlturm des Kernkraftwerkes Gösgen KKG stark beeinträchtigt. Mit dem zusätzlichen Hybridkühlturm wäre die Schlosskirche von Niedergösgen aus Dulliken praktisch nicht mehr zu sehen. Die räumliche Auswirkung des Hybridkühlturms auf das geschützte Ortsbild Schönenwerd-Niedergösgen werden im Bericht zur Raumplananpassung nicht behandelt. Ebenso findet keine Interessenabwägung zwischen dem nationalen Interesse am Schutz von Kulturgütern und dem Interesse an einer sicheren Energieversorgung statt. Ersterem steht der Vorrang zu.

3. Wald

Es wird auf die Ausführungen unter a) Ziff. 3 (S. 7) verwiesen.

4. Gewässerschutz und Fischerei

Der Aarekanal mag als künstliches Gewässer aus gewässerökologischer Sicht als wenig wertvoll einzustufen sein. Hingegen ist der Aarekanal für den Fischbestand von grosser Bedeutung. Im Jahr 2005 wurden im Bereich des Wasserkraftwerkes Gösgen 21 verschiedene Fischarten festgestellt, darunter beispielsweise der Schneider, eine gefährdete, auf der roten Liste stehende Kleinfischart. Insgesamt sind heute noch 32 einheimischen Fisch- und Rundmaularten im Aarekanal nachweisbar, davon ist eine Art vom Aussterben bedroht, 4 stark gefährdet, 4 gefährdet und 11 potenziell gefährdet. Lediglich 12 Arten sind nicht gefährdet, was 38 % entspricht. Von diesen 32 Arten sind 67 % im Bereich des Wasserkraftwerkes Gösgen nachgewiesen (GUTHRUF J., Koordinierte Fischaufstiegskontrollen an den Aare-Kraftwerken zwischen Solothurn und der Mündung in den Rhein, 2006, S. 32 f.).

Es ist absehbar, dass das geplante Kernkraftwerk Niederaamt KKN eine höchst negative Auswirkung auf die Fauna des Aarekanals haben wird. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Erwärmung des Aarewassers - und sei es auch nur um 0.1° Celsius, einen negative n Einfluss auf die Artenvielfalt hat. Dies ist auch eine räum-

liche Auswirkung der geplanten Richtplananpassung und findet im Bericht keine Erwähnung. Einmal mehr ist festzustellen, dass die Interessenabwägung nicht bzw. nur ungenügend vorgenommen wurde. Die Festsetzung des neuen Standortes KKN erfolgte nicht nach raumplanerischen, sondern rein nach energiepolitischen Gesichtspunkten.

5. Fazit

Die Einwohnergemeinde Dulliken ist der Auffassung, dass die vorliegende Richtplananpassung die Interessenabwägung in Sachen Natur-, Heimat- und Gewässerschutz nicht vornimmt. Die schwerwiegenden und zum Teil unwiderruflichen Eingriffe in die Flora und Fauna müssen vor der Richtplananpassung offengelegt werden. Mit der Verpflichtung Ersatz- und Abgeltungsmassnahmen zu leisten, ist den Zielen gemäss Art. 78 BV nicht Genüge getan. Die Einwohnergemeinde Dulliken lehnt deshalb die Richtplananpassung ab und beantragt, dass die Richtplananpassung, Kapitel VE-2.5 Kernenergie (Neues Kernkraftwerk Niederramt KKN) nicht zu genehmigen ist.

e) Kühlsystem, Möglichkeiten der Nutzung der Abwärme

Keine Einwendungen.

f) Weitere raum- und umweltwirksame Auswirkungen

Keine Einwendungen.

* * *

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Einwendungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Einwohnergemeinde Dulliken Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Dr. Theophil Frey

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Gervasoni

Kopie z.K. an: - Gemeindepräsidien der Niederämter Einwohnergemeinden